



Aktenzeichen
6102.10/2

Datum
29.06.2026

Sachgebiet
Amt 2 - Bau- und Ordnungsamt

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	08.07.2026	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	15.07.2026	Ö	Entscheidung

Betreff
Bauplanungsrecht;
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Nelkenweg" - Behandlung der eingegangenen
Stellungnahmen zum Entwurf vom 11.03.2026

Sachlage:

In ihrer Sitzung vom 07.05.2025 beschlossen die Mitglieder des Gemeinderats, einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 „Nelkenweg“ zu ändern.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Hammersbach der Gemeinde Grainau. Der Geltungsbereich wird im Westen und Norden durch den Hammersbach und im Osten durch den Nelkenweg sowie dem Breitackerweg begrenzt. Im Süden schließt sich Wohnbebauung an.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung, Textteil und Begründung, wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 25.03.2026 gebilligt.

Der Entwurf sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.04.2026 bis 04.05.2026 im Internet veröffentlicht.

Parallel hierzu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit E-Mail vom 02.04.2026 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden durch die Verwaltung und das beauftragte Planungsbüro geprüft und in einer Abwägungstabelle zusammengefasst.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die im Rahmen der Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis.

Den in der Abwägungstabelle vom 29.06.2026 dargestellten Abwägungs- und Beschlussvorschlägen wird vollumfänglich zugestimmt.

Die Abwägungstabelle vom 29.06.2026 ist als Anlage Bestandteil des Beschlusses.

Der Gemeinderat beschließt, den geänderten Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Nelkenweg“ gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut zu veröffentlichen sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut zu beteiligen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erneute Veröffentlichung sowie die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durchzuführen.